



Gemeindeverwaltung Neuhausen

LANDKREIS Mittelsachsen

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, dem **12.10.2022** findet die nächste Sitzung des Gemeinderates Neuhausen statt. Beginn der Sitzung ist **19.00 Uhr** im Rathaus Neuhausen, Ratssaal.
Dazu lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 14.09.2022
6. Vorstellung der Tourismusmanagerin des „Aktivlandes Erzgebirge“
7. Beratung und Beschlussfassung zu Grundstücksfragen/Bauanträge
8. Beratung und Beschlussfassung zum Kooperationsvertrag „Digitale Infrastruktur“
9. Bürgerfragestunde
10. Informationen/Verschiedenes

Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Vor dieser Sitzung findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Neuhausen, 05.10.2022

Drescher
Bürgermeister

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 12.10.2022

Gegenstand des Beschlusses: Verkauf des Flurstückes 675/3 der Gemarkung Cämmerswalde
Antragsteller: [REDACTED]

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 90

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgeb. beschließt, das Flurstück 675/3 der Gemarkung Cämmerswalde mit einer Gesamtgröße von 2809 m² an [REDACTED] zu veräußern (siehe beigefügte Flurkarte - schraffierte Fläche).
2. Das Flurstück wird mindestens zum Verkehrswert veräußert. Ein entsprechendes Verkehrswertgutachten ist einzuholen.
3. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag stehen (Gutachten, Notar, Grundbucheintragung, Vermessung etc.), tragen die Erwerber.

Begründung:

Die Antragsteller sind zur Hälfte Eigentümer des benachbarten elterlichen Wohngrundstückes, Hauptstraße 157. Eine Teilfläche des Flurstückes 675/3 von ca. 460 m² wird bereits seit Jahren als Hof- und Gartenfläche von den Eigentümern des benachbarten Wohngrundstückes genutzt und ist auch entsprechend eingefriedet. Eine vertragliche Grundlage (Pacht-/Nutzungsvertrag) dafür liegt der Verwaltung allerdings nicht vor.



Von der Restfläche sind 2407 m² als landwirtschaftliche Nutzfläche langfristig (bis 2039) an die Clausnitzer Zucht und Mast GmbH verpachtet. Die Pachteinnahme beträgt 25,42 € pro Jahr.

Die Gemeinde darf nicht unter Wert verkaufen. Der Bodenrichtwert für Cämmerswalde beträgt 10,00 €/m². Da das Grundstück verschiedenen Nutzungsarten aufweist (Wohnbebauung, Wiese/Weide), wird der Verkehrswert erfahrungsgemäß geringer ausfallen. Dieser muss im Rahmen eines Verkehrswertgutachten von einem zertifizierten Sachverständigen ermittelt werden. Den Antragstellern ist bekannt, dass sie die Gutachterkosten tragen müssen.

Für die Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben ist das Flurstück nicht von Bedeutung, so dass einer Veräußerung zugestimmt werden kann.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 12.10.2022

Gegenstand des Beschlusses: Errichtung einer Forsthütte auf dem Flurstück 1382 der Gemarkung Neuhausen
Antragsteller: [REDACTED]

Gesetzliche Grundlage:

Baugesetzbuch, § 34 (im Zusammenhang bebaute Ortsteile)	<input checked="" type="checkbox"/>
Baugesetzbuch, § 35 (Außenbereich)	<input checked="" type="checkbox"/>
Baugesetzbuch, § 36 (Einvernehmen der Gemeinde)	<input type="checkbox"/>
Baugesetzbuch, § 145 (Sanierungsgenehmigung)	<input type="checkbox"/>
Satzung über die örtl. Bauvorschriften zur Ortsgestaltung der Gemeinde vom 28.08.1993	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Zum Bauvorhaben „Errichtung einer Forsthütte auf dem Flurstück 1382 der Gemarkung Neuhausen; Antragsteller: [REDACTED]“ wird das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch erteilt.

Begründung:

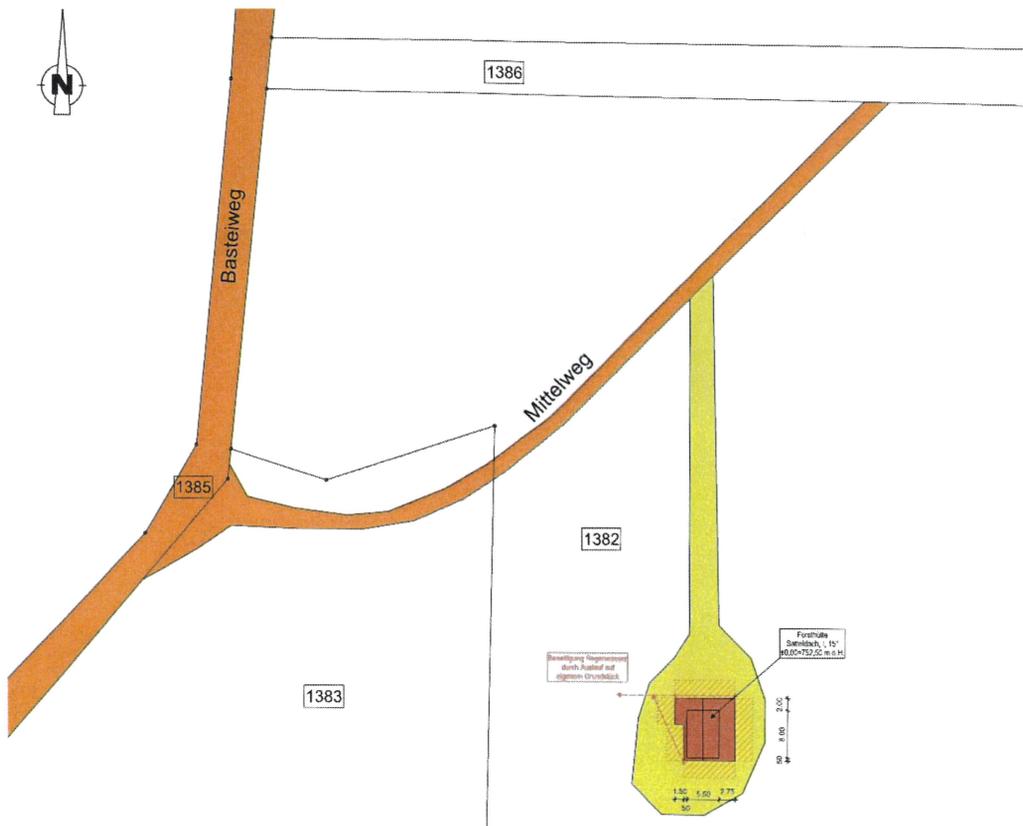
Die Forsthütte soll zur Unterbringung von Material und Arbeitsgeräten dienen und gleichzeitig einen Pausenraum für Beschäftigte im Forstbetriebes beinhalten. Dies ist zur Bewirtschaftung des Forstbetriebes auf Grund der Entfernung zum Wohnort (16 km) notwendig. Das privilegierte Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Zufahrt ist über Waldwege möglich.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	



46



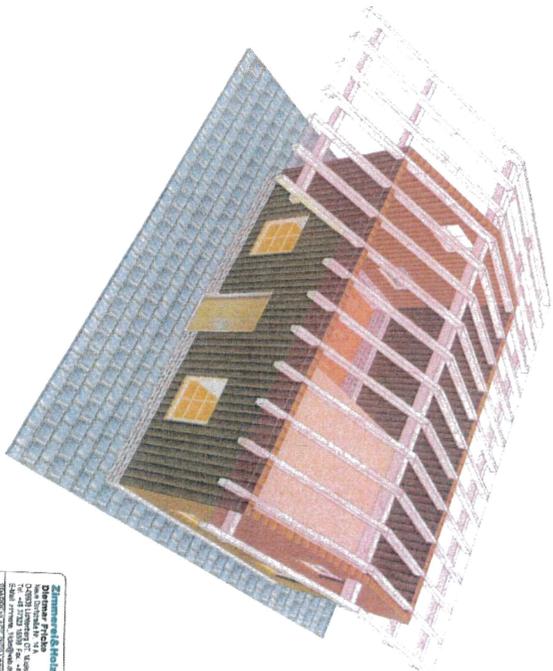
- Grenzpunkt
- Flurstücksgrenze
- Vorhandene Verkehrsfläche
- Geplante Bebauung
- Vorhandene Bebauung
- Verkehrsfläche in wasserdurchlässiger Bauweise
- ▨ Abstandsflächen (mindestens 3.00m)

Beseitigung Begrenzung durch Anpaß auf eigenen Grundstück

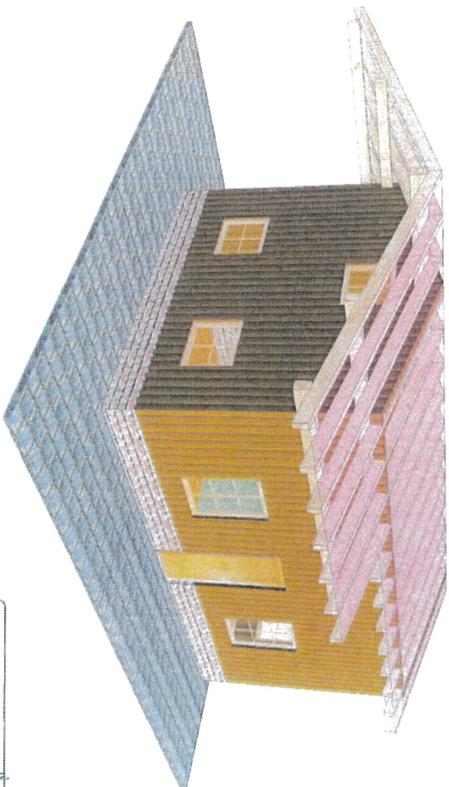
Firsthöhe: 15' m (D=152,25 m a.H.)

1.50 5.50 7.75

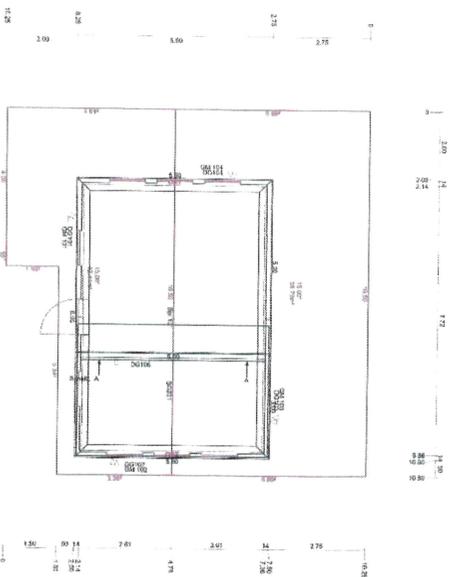
2.00 0.80 0.80



Zimmererlehrehaus D-Frieden
 Zimmererlehrehaus
 Holzbauprogramm
 Schulstraße 11
 34109 Kassel
 Telefon: 0561 808-2024
 Fax: 0561 808-2025
 E-Mail: info@zimmererlehrehaus.de
 www.zimmererlehrehaus.de



Zimmererlehrehaus D-Frieden
 Zimmererlehrehaus
 Holzbauprogramm
 Schulstraße 11
 34109 Kassel
 Telefon: 0561 808-2024
 Fax: 0561 808-2025
 E-Mail: info@zimmererlehrehaus.de
 www.zimmererlehrehaus.de



Zimmererlehrehaus D-Frieden
 Zimmererlehrehaus
 Holzbauprogramm
 Schulstraße 11
 34109 Kassel
 Telefon: 0561 808-2024
 Fax: 0561 808-2025
 E-Mail: info@zimmererlehrehaus.de
 www.zimmererlehrehaus.de

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 12.10.2022

Gegenstand des Beschlusses: Kooperationsvertrag „Digitale Infrastruktur“

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 90

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung des Kooperationsvertrages „Digitale Infrastruktur“ mit dem Ziel, die Planung und Umsetzung konkreter, mit öffentlichen Fördermitteln geförderter Projekte über den Ausbau digitaler Infrastrukturen auf den Landkreis zu übertragen. Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen hatte mit seinen Beschlüssen Nr. 404/21./2019 vom 27.03.2019 und 2061/16./2022 vom 28.09.2022 seinerseits die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für den Abschluss des Kooperationsvertrages „Digitale Infrastruktur“ durch den Landkreis geschaffen.
Der Kooperationsvertrag ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage beigelegt.
2. Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister die Entscheidung, einem konkreten, mit öffentlichen Fördermitteln geförderten Projekt des Landkreises über die Errichtung und den Betrieb digitaler Infrastrukturen beizutreten und die hierfür erforderlichen Kompetenzen nach Maßgabe des Kooperationsvertrages „Digitale Infrastruktur“ im Rahmen einer Beitrittserklärung auf den Landkreis zu übertragen. Zu diesem Zweck wird pro Förderprojekt eine Beitrittserklärung als Anlage zu dem o.g. Kooperationsvertrag ausgearbeitet, die den Fördergegenstand inhaltlich beschreibt. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Teilnahme an einem solchen Projekt des Landkreises zum gegebenen Zeitpunkt.

Begründung:

Der Landkreis Mittelsachsen (im Folgenden: der Landkreis) und seine Kommunen sind aktuell nur unzureichend mit digitaler Infrastruktur (erdverbundenes Breitbandinternet, mobiles Internet, öffentliche WLAN-Hotspots) ausgestattet. Der Landkreis und die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. sind sich einig, dass eine leistungsfähige digitale Infrastruktur für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landkreises unabdingbar und flächendeckend nur durch die Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel möglich ist. Die Umsetzung von digitalen Infrastrukturprojekten auf Landkreisebene hat finanzielle und technische Synergien zur Folge, die genutzt werden sollen. Der Landkreis bietet den Kommunen daher die Möglichkeit, die Umsetzung entsprechender Förderprogramme für die Kommune auf Landkreisebene zu übernehmen.

Dazu schließen der Landkreis und die Gemeinde einen **Kooperationsvertrag „Digitale Infrastruktur“**, der die Aufgabenverteilung zwischen der Gemeinde und dem Landkreis regelt, wenn diese sich entscheiden, ein durch öffentliche Gelder gefördertes Projekt zur Realisierung digitaler Infrastrukturen gemeinsam umzusetzen. Konkret wird mit dem Kooperationsvertrag insbesondere die Umsetzung des jeweiligen Projektes zur Realisierung digitaler Infrastrukturen auf den Landkreis übertragen. Eine Verpflichtung, auch tatsächlich an einem solchen Projekt teilzunehmen, ist damit nicht verbunden. Die Gemeinde trifft diese Entscheidung gesondert für jedes Projekt.

Entscheidet sich die Gemeinde, an einem konkreten Projekt des Landkreises zur Realisierung digitaler Infrastrukturen teilzunehmen, schließt die Gemeinde mit dem Landkreis eine **gesonderte projektbezogene Vereinbarung (Beitrittserklärung)**, in der die Gemeinde die Teilnahme an diesem Projekt nach Maßgabe des Kooperationsvertrages mit dem Landkreis verbindlich vereinbart.

Die Gemeinde hat weiterhin die Möglichkeit, bereits begonnene oder zukünftige Projekte zur Realisierung digitaler Infrastrukturen eigenständig durchzuführen.

Der Kooperationsvertrag und die Beitrittserklärung werden mit der Unterschrift des Bürgermeisters für die Gemeinde verbindlich (§ 60 SächsGemO).

Zu 1.) Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich um eine Grundsatzvereinbarung, welche zunächst nur die grundsätzliche Bereitschaft zur Kooperation und zum Datenaustausch zwischen der Gemeinde und dem Landkreis regelt. Weiterhin wird der Landkreis autorisiert, jährlich landkreisweite Markterkundungsverfahren durchzuführen, Informationen zu laufenden Förderprojekte zu veröffentlichen (wie im GIS basiertes Landkreisportal) sowie die Steuerung/ Forcierung von Eigenausbauprojekten der Netzbetreiber zu übernehmen. Die Gemeinde hat weiterhin die Möglichkeit, bereits begonnene oder zukünftige Projekte zur Realisierung digitaler Infrastrukturen eigenständig durchzuführen. Die Aufgaben zur Umsetzung der Vorhaben aus dem „weiße Flecken“- Förderverfahren verbleiben bei den Gemeinden bzw. werden weiterhin durch die inevion GmbH betreut. Einer Unterzeichnung der Grundsatzvereinbarung steht dem nicht entgegen.

Zu 2.) Entscheidet sich die Gemeinde, an einem konkreten Projekt des Landkreises zur Realisierung digitaler Infrastrukturen teilzunehmen, schließt sie mit dem Landkreis eine gesonderte projektbezogene Vereinbarung (Beitrittserklärung), in der die Gemeinde die Teilnahme an diesem Projekt nach Maßgabe des Kooperationsvertrages mit dem Landkreis verbindlich vereinbart. Eine solche Vereinbarung wäre ggf. für die Abwicklung der „grauen Flecken“ relevant. Inwiefern ein Einstieg in das Verfahren Sinn ergibt, kann erst nach Vorliegen der Markterkundungsergebnisse etwa Mitte/Ende Oktober beurteilt werden.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Kooperationsvertrag „Digitale Infrastruktur“

zwischen dem

Landkreis Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

vertreten durch den Landrat

– im Folgenden „Landkreis“ genannt –

und

der Gemeinde Neuhausen
Bahnhofstraße 12, 09544 Neuhausen

vertreten durch den Bürgermeister

– im Folgenden „Kommune“ genannt –

über die Zusammenarbeit des Landkreises und der Kommune bei

- aktuell bereits laufenden Projekten über die Errichtung eines erdverbundenen NGA-Breitbandnetzes,
- möglichen zukünftigen Projekten über den Auf- bzw. Ausbau von digitalen Infrastrukturen wie beispielsweise erdverbundenen NGA-Breitbandinfrastrukturen, mobilen Breitbandnetzen oder öffentlich zugänglichen WLAN-Hotspots sowie
- zentralen und flächendeckenden Steuerungsfunktionen des Landkreises und der Mitwirkung der Kommunen

im Gebiet des Landkreises Mittelsachsen im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sowie der Förderrichtlinie „Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen und zur Ausstattung von touristisch relevanten, öffentlichen Bereichen mit öffentlich zugänglichen Hot Spots/WLAN“ (Richtlinie Digitale Offensive Sachsen – RL DiOS), ferner der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ und der Richtlinie zur „Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen“ (Richtlinie Digitale Offensive Sachsen 2022 – RL DiOS 2022)

- und/oder weiterer, ggf. auf der genannten rechtlichen Grundlage weiterentwickelter oder völlig neuartiger zukünftiger Förderprogramme sowie insbesondere auch
- im Rahmen eines verstärkten, eigenwirtschaftlichen Netzausbaus durch die im Landkreis tätigen Telekommunikationsunternehmen, mithin ohne konkrete Förderkulisse.

Präambel

Teile des Landkreises und seiner Kommunen sind aktuell unzureichend bzw. nicht flächendeckend mit Breitbandinternet der nächsten Generation (NGA) erschlossen. Dies gilt gleichermaßen für das erdverbundene und das mobile Internet. Auch fehlen in vielen wichtigen Bereichen des öffentlichen Raums öffentlich zugängliche WLAN-Hotspots.

Der Landkreis und seine Kommunen sind sich einig, dass eine leistungsfähige digitale Infrastruktur wie eine Breitbandversorgung oder schnelles mobiles Internet wie 5G oder 6G für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landkreises unabdingbar ist. Der Landkreis und die ihm angehörenden Kommunen wollen dafür Sorge tragen, dass im Landkreis Mittelsachsen ergänzend zur bestehenden Versorgung flächendeckend eine

hochleistungsfähige digitale Infrastruktur zur Verfügung steht. Dies ist aktuell nur durch die Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel möglich.

Bund und Freistaat Sachsen fördern aktuell im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ und der Richtlinie „Digitale Offensive Sachsen“ insbesondere den Ausbau des erdverbundenen Breitbandinternets. Hier sind einige Kommunen des Landkreises Mittelsachsen teilweise bereits eigenständig aktiv und kümmern sich selbstständig um die Errichtung eines NGA-Breitbandnetzes auf ihrem Gemeindegebiet im Rahmen dieses Förderprogramms, entweder auf der Grundlage des Wirtschaftlichkeitslückenmodells oder auf der Grundlage des Betreibermodells. Zudem hat der Landkreis bereits große, landkreisweite Projekte angeschoben und begonnen.

Ziel des Landkreises ist es, eine ausreichende und flächendeckende Versorgung mit digitalen Breitbandinfrastrukturen auf dem gesamten Gebiet des Landkreises, in Zusammenarbeit mit allen Kommunen, zu erreichen. Das soll zukünftig einerseits über Förderprojekte nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ und der Richtlinie zur „Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen“ (Richtlinie Digitale Offensive Sachsen 2022 – RL DiOS 2022) geschehen, andererseits aber auch durch einen systematisch durch den Landkreis gesteuerten, verstärkten Eigenausbau.

Die Umsetzung von digitalen Infrastrukturprojekten auf Landkreisebene hat finanzielle und technische Synergien zur Folge. Um die wirtschaftlich effiziente, ausreichende und flächendeckende Versorgung des Landkreises Mittelsachsen zu gewährleisten, sind daher bereits heute überörtliche, gemeindeübergreifende Maßnahmen erforderlich und sinnvoll. Der Landkreis hat hierzu mit interessierten Kommunen bereits entsprechende Vereinbarungen zur Errichtung von NGA-Breitbandinfrastrukturen im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ und der Richtlinie „Digitale Offensive Sachsen“ geschlossen.

Eine vergleichbare Sachlage ist auch für den Aus- bzw. Aufbau digitaler Infrastrukturen im Rahmen zukünftiger oder erweiterter Förderprogramme zu erwarten, insbesondere nach der neuen Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ und der Richtlinie zur „Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen“ (Richtlinie Digitale Offensive Sachsen 2022 – RL DiOS 2022). Allerdings wird es aufgrund der begrenzten Fördermittel zukünftig verstärkt erforderlich sein, die im Landkreis tätigen Telekommunikationsunternehmen auch zu einem verstärkten eigenwirtschaftlichen Ausbau zu verpflichten. Die Koordinierung ist auf der Ebene des Landkreises effizienter und umfassender möglich.

Der Landkreis bündelt daher im Rahmen seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion (§§ 1 und 2 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen - SächsLKrO) mit dieser Vereinbarung die teilnehmenden landkreiszugehörigen Kommunen mit dem Ziel, den effizienten, flächendeckenden und ausreichenden Aus- bzw. Aufbau sämtlicher erforderlicher digitaler Infrastrukturen im gesamten Kreisgebiet im Rahmen der aktuellen und möglichen zukünftigen Förderprogramme jetzt und in Zukunft sicherzustellen.

§ 1 Ziel und Gegenstand des Vertrages

- (1) Ziel dieses Vertrages ist die Vereinfachung der Umsetzung von und die Regelung der Zusammenarbeit des Landkreises und der Kommune bei

- bereits laufenden und/oder
- zukünftigen

Projekten über die geförderte und eigenwirtschaftliche Errichtung und den Betrieb von digitalen Infrastrukturen einschließlich erforderlicher Markterkundungen und Analysen über den Versorgungsgrad.

- (2) Sollte die Kommune bereits an dem aktuell laufenden Projekt zur Errichtung einer digitalen NGA-Breitbandinfrastruktur durch den Landkreis beteiligt sein und daher die Zusammenarbeit mit

dem Landkreis in diesem laufenden Projekt vertraglich vereinbart haben, tritt dieser Kooperationsvertrag an die Stelle jener Vereinbarung. Die Beschreibung des laufenden Projektes, das betroffene Gemeindegebiet und die Zustimmung der Kommune zu dessen Durchführung, ergibt sich aus der durch die Kommune gegengezeichneten projektspezifischen Beitrittserklärung. Diese bereits gegengezeichnete(n) projektspezifischen Beitrittserklärung(en) sind als **Anlagen** Bestandteil dieses Vertrages. Die bisher vereinbarte Durchführung des laufenden Projektes, insbesondere die vereinbarte Finanzierung durch Bund, Land und Landkreis bleibt davon unberührt und gilt unverändert fort.

- (3) Sollte die Kommune mit Abschluss dieser Grundsatzvereinbarung vorerst an keinem Projekt des Landkreises teilnehmen, bleibt die projektspezifische Beitrittserklärung zunächst ohne Unterschrift der Kommune und wird nicht als Anlage Bestandteil dieses Vertrages. Der Kommune steht es im Rahmen des förderrechtlich und technisch Möglichen frei, sich auf Grundlage dieser Grundsatzvereinbarung an Projekten zu beteiligen, soweit insbesondere eine unzulässige Doppelförderung ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für den Fall, dass ein eigenständig von der Kommune geplantes Projekt nicht fortgeführt werden kann. Der Landkreis wird gleichwohl alle allgemeinen Vertragsbestandteile sicherstellen, etwa landkreisweite Markterkundungsverfahren durchführen, sämtliche Projekte veröffentlichen und den Abschluss eigenwirtschaftlicher Kooperationsvereinbarungen mit Telekommunikationsunternehmen steuern.
- (4) Die Umsetzung des aktuellen und zukünftigen Aufbaus und Betriebs erdverbundener NGA-Breitbandinfrastrukturen wird in geförderten, landkreisgeführten Projekten im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells erfolgen. Dabei sucht der Landkreis im Rahmen eines Vergabeverfahrens ein Privatunternehmen, das gegen Finanzierung der voraussichtlichen Wirtschaftlichkeitslücke (Barwert aller Einnahmen abzgl. Barwert aller Ausgaben für die Errichtung und den Betrieb des Netzes) die Infrastrukturen nach Satz 1 ausbaut und die gewünschte Breitbandversorgung im Gebiet sicherstellt. Das Privatunternehmen wird Inhaber des Netzes.
- (5) Der Landkreis stimmt die allgemeine Umsetzung etwaiger zukünftiger Projekte über die Errichtung und den Betrieb von digitalen Infrastrukturen im gesamten Landkreisgebiet mit der Kommune ab. Kommunen, die das Betreibermodell nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ in eigener Verantwortung verwirklichen, ist bekannt, dass gemeinsame Folgeprojekte mit dem Landkreis nur möglich sind, wenn diese vom Betreibernetz technisch und inhaltlich abgrenzbar sind.
- (6) Die Kommune sichert ihre Teilnahme an konkreten Projekten in weiteren projektspezifischen Beitrittserklärungen zu. Diese werden als **Anlagen** Bestandteil dieses Vertrages. Die anschließende konkrete Planung der Umsetzung eines Projektes nimmt der Landkreis allein nach ggfls. förderrechtlichen, technischen und finanziellen Kriterien vor. Ziel ist der effiziente, ausreichende und flächendeckende Ausbau von digitalen Infrastrukturen zu möglichst wirtschaftlichen Bedingungen. Es besteht zur Erreichung dieses Ziels Einverständnis zwischen den Vertragspartnern, dass der Landkreis die Grenzen oder Zuschnitte des Projektgebietes gebietsübergreifend und projektoptimierend plant. Die Kommune wirkt an den Planungen mit und unterstützt den Landkreis. Durch die Unterschrift unter die jeweilige projektspezifische Beitrittserklärung erteilt die Kommune ihr Einverständnis zu der zukünftigen Maßnahme.
- (7) Zwischen dem Landkreis und den Kommunen besteht Einverständnis, dass ein verstärkter eigenwirtschaftlicher Netzausbau durch die vor Ort tätigen Telekommunikationsunternehmen notwendig ist. Auch diese Aufgabe übernimmt der Landkreis in ausschließlicher Zuständigkeit gem. § 2 dieser Vereinbarung. Der Abschluss einer projektspezifischen Beitrittserklärung gem. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung ist für Maßnahmen zur Beschleunigung des eigenwirtschaftlichen Netzausbaus nicht erforderlich und wird bereits von dieser Vereinbarung umfasst. Bestandteil dieser Vereinbarung ist in der **Anlage** eine beispielhafte Muster-Kooperationsvereinbarung zum eigenwirtschaftlichen Netzausbau, die zur Verhandlung mit Telekommunikationsunternehmen steht.

§ 2 Aufgaben des Landkreises

- (1) Der Landkreis übernimmt im Rahmen seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion (§§ 1 und 2 SächsLKrO) alle für die förderrechtskonforme Umsetzung des Projektes erforderlichen Aufgaben im Sinne einer umfassenden Steuerung. Das sind insbesondere die
- a. abschließende und verbindliche Prüfung der Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen und Objekte (z.B. der Gebäudeanschlüsse) sowie des Zuschnitts und der Dimensionierung der Projekte und der Ausbaugebiete in den Kommunen, da auch nur noch landkreisspezifisch hierfür entsprechende Fördermittel ausgekehrt werden,
 - b. Durchführung sämtlicher Markterkundungsverfahren (MEV) und Analysen zum Versorgungsgrad zentral und flächendeckend durch den Landkreis – auch ohne konkretes Projekt. Der Landkreis erhält zur Absicherung besondere Fördermittel, für die Kommunen nicht antragsberechtigt sind. Der Landkreis verpflichtet sich, immer ein gültiges Markterkundungsverfahren vorzuhalten. Der Landkreis verpflichtet sich, einen einheitlichen Qualitäts- und Auswertestandard sicherzustellen. Die Kommunen erhalten bei Durchführung eigenständiger Projekte vorbehaltlos die notwendigen Informationen aus dem Markterkundungsverfahren.
 - c. Beantragung und Abrechnung der Fördermittel auf EU-, Bundes- und Landesebene,
 - d. Planung, Vorbereitung und Umsetzung der Vergabe,
 - e. erforderlichen und möglichen „Nachverdichtungen“ der Ausbaugebiete einer laufenden Fördermaßnahme durch nachträgliche Hinzunahme weiterer förderfähiger Adressen im Ausbaugebiet und/oder Ausschöpfen der fördermittelrechtlichen Möglichkeiten eines „Förder-Upgrades“ bisher nur teilgeförderter Adressen,
 - f. Überwachung der Umsetzung,
 - g. Monitoring des Verwendungszweckes während der Zweckbindungsfrist,

Diese Aufgabenbeschreibung ist nicht abschließend und kann sich von Projekt zu Projekt unterscheiden. Der Landkreis kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

Der Landkreis ordnet das Projektgebiet und organisiert das Projekt ausschließlich nach förderrechtlichen und wirtschaftlichen Maßstäben. Dies gilt insbesondere für die Zuordnung einer Kommune oder Teilen des Gemeindegebietes zu einem bestimmten Cluster, Teilgebiet oder Los im Vergabeverfahren. Im Fall der Gewährung von Fördermitteln ist, soweit förderrechtlich nicht etwas Anderes vorgesehen ist, ausschließlich der Landkreis Zuwendungsempfänger. Er handelt dann gegenüber den Bewilligungsbehörden und ist für die Projektdurchführung und Verwendungsnachweisführung zuständig.

- (2) Der Landkreis übernimmt im Rahmen seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion (§§ 1 und 2 SächsLKrO) selbständig auch alle Maßnahmen, die einem verstärkten eigenwirtschaftlichen Netzausbau dienen.
- (3) Die Kommune bevollmächtigt erforderlichenfalls den Landkreis zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben. Auf Antrag des Landkreises wird die Kommune dem Landkreis eine gesonderte Vollmacht zur Erledigung der vertraglichen Aufgaben und zur Vorlage gegenüber Dritten erteilen. Das gilt insbesondere auch, sofern der Landkreis mit einem Telekommunikationsunternehmen einen Kooperationsvertrag zum beschleunigten Eigenausbau im Ausbaugebiet einer Kommune abschließen sollte.
- (4) Der Landkreis setzt ein für die Maßnahme verantwortliches Projektmanagement ein und benennt einen Projektbeauftragten als ständigen Ansprechpartner für die Kommunen. Der Landkreis informiert die Kommune regelmäßig über den Projektstand. Alle Projekte (gefördert, eigenwirtschaftlich und kommunale Förderprojekte) werden im Landkreisportal GIS-basierend als Bürgerinformation veröffentlicht. Dieses umfasst die projektbezogenen Ausbauziele (gefördert und nicht gefördert) sowie die aktuelle Zeit, Bau und Meilensteinplanung). Der Landkreis übernimmt zudem Monitoringpflichten für das gesamte Kreisgebiet gegenüber dem Freistaat Sachsen, dem Bund und/oder der Europäischen Union.

§ 3 Mitwirkung der Kommune

- (1) Die Kommune unterstützt den Landkreis bei der Umsetzung eines Projektes. Sie beachtet – sofern es sich um ein gefördertes Projekt handelt – die sie betreffenden förderrechtlichen Vorgaben. Dies betrifft insbesondere die Zuarbeit der für die Vorbereitung eines Förderantrags, die Planung und die Umsetzung eines Projektes notwendigen Unterlagen, Genehmigungen, Zuarbeiten zu Monitoringmaßnahmen oder anderweitig erforderlichen Zuarbeiten innerhalb der vom Landkreis vorgegebenen, angemessenen Fristen. Eigene Markterkundungsverfahren führen die Kommunen nicht durch. Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.
- (2) Die Kommune stellt für ein bereits gemeinsam mit dem Landkreis in Vorbereitung oder Durchführung befindliches Projekt (für den eine Beitrittserklärung als Anlage zu diesem Vertrag oder sich ein eigenwirtschaftlicher Kooperationsvertrag in Verhandlung befindet) keine eigenen Förderanträge oder schließt keine einem o.g. Projekt entgegenstehende Verträge ab. Überschneidungen mit möglichen eigenen Förderprojekten der Kommune oder bereits abgeschlossenen Kooperationsverträgen zum eigenwirtschaftlichen Ausbau zeigt die Kommune dem Landkreis unverzüglich an.
- (3) Die Kommune schließt auch keine eigenen, neuen Kooperationsverträge zum eigenwirtschaftlichen Netzausbau mit Telekommunikationsunternehmen. Dies soll koordiniert mit den Förderprojekten zentral durch den Landkreis erfolgen, da Wechselwirkungen zur Förderfähigkeit und Markterkundungen bestehen. Zwischen Kommune und Landkreis besteht Einverständnis darüber, dass Kooperationsverträge zum eigenwirtschaftlichen Netzausbau mit Telekommunikationsunternehmen typischerweise Unterstützungsleistungen der Kommune gegenüber den Telekommunikationsunternehmen beinhalten, um eine erfolgreiche Kooperation und damit einen zeitnahen, eigenwirtschaftlichen Netzausbau zu gewährleisten. Diese Unterstützungsleistungen übernimmt die Kommune und hierzu können seitens der Kommune gehören:
 - a. Unterstützung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Neutralität bspw. bei der Suche nach betriebsnotwendigen Flächen für Technikräume (Point of Presence „PoP“),
 - b. Zurverfügungstellung von Informationen zu Leitungswegen und Möglichkeiten der Mitverlegung,
 - c. zeitnahe Bearbeitung von verkehrsrechtlichen Anordnungen, Anträgen und Genehmigungen,
 - d. Teilnahme an Informationsveranstaltungen des Telekommunikationsunternehmens.

Der Landkreis stellt eine wettbewerbs- und beihilfekonforme Umsetzung sicher.

- (4) Die Kommune benennt projektbezogen einen ständigen Ansprechpartner für den Landkreis, über den die Mitwirkungspflichten und Zuarbeiten gewährleistet bzw. organisiert werden.
- (5) Die Kommune stellt auch ihrerseits dem Landkreis Auskünfte zu laufenden oder geplanten eigenständigen Projekten oder deren Erweiterung zur Verfügung. Die Kommune wird bei eigenständigen Projekten auf die vom Landkreis zentral durchgeführten Markterkundungsverfahren zurückgreifen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, um eine Veröffentlichung der Projektdaten im Bürgerinformationssystem des Landkreises sicherzustellen, ferner, damit der Landkreis die Monitoringpflichten für das gesamte Kreisgebiet wahrnehmen kann.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Landkreis stellt die Projektfinanzierung über seinen Haushalt dar.
- (2) Der Landkreis hält grundsätzlich, für alle auf der Grundlage dieses Vertrages durchzuführenden Maßnahmen, das Budget für die nach der Kostenschätzung nicht durch Bundes- oder Landesmittel gedeckten Kosten (Eigenanteil) vor. Dies gilt vorbehaltlich Abs. 4 neben aktuellen ausdrücklich auch für zukünftige Projekte.

- (3) Die Parteien stellen fest, dass der Freistaat Sachsen, wie im Finanzausgleichsgesetz festgelegt, aktuell Zuweisungen für Digitales und die Errichtung Digitaler Infrastrukturen an den Landkreis haushaltsausgleichend ausreicht. Die Haushaltsführung der beteiligten Kommune bleibt von der Teilnahme an Projekten also unberührt. Das gilt fortlaufend für alle aktuellen und zukünftigen Projekte.
- (4) Sollte die unter Abs. 3 getätigte Feststellung künftig nicht mehr gewährleistet sein, so werden neue Projekte erst dann haushalts- und finanzwirksam in Gang gesetzt, wenn zwischen den projektbeteiligten Gebietskörperschaften eine rechtsverbindliche Regelung in Form einer Zusatzvereinbarung zur Gewährleistung der Finanzierung abgeschlossen wurde.

§ 5 Entgelt

Der Landkreis erhält von der Kommune kein gesondertes Entgelt für die von ihm erbrachten Leistungen.

§ 6 Eigentum an Netzinfrastruktur

- (1) Ob und in welchem Umfang der Landkreis, die Kommune oder ein Dritter Eigentum an errichteter Infrastruktur erwirbt, richtet sich nach den Rahmenbedingungen des konkreten Projektes.
- (2) Die auf der Grundlage der Richtlinie für die „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslücken-Modells errichteten NGA-Breitbandinfrastrukturen gehen in das wirtschaftliche Eigentum des beauftragten Telekommunikationsunternehmens über. Gleiches gilt für Projekte nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ und bei Projekten zum beschleunigten eigenwirtschaftlichen Netzausbau durch die Telekommunikationsunternehmen.
- (3) Sollte darüber hinaus im Rahmen eines Projektes zusätzliches Infrastrukturvermögen entstehen, das weder der jeweiligen Fördermaßnahme noch sonstigen eigenwirtschaftlichen Aktivitäten des Konzessionärs zugeordnet werden kann, so soll dieses nach Fertigstellung oder spätestens mit dem Abschluss des Projektes auf den jeweiligen Baulastträger übergehen. Die Parteien stellen klar, dass diese Regelung kein Vertrag zu Gunsten oder zu Lasten der Baulastträger darstellt.

§ 7 Haftung

Der Landkreis übernimmt in Bezug auf geförderte Projekte sämtliche Rechte und Pflichten aus den Zuwendungsbescheiden und stellt die beteiligten Kommunen insoweit von jeglichen Haftungen frei. Die Haftungsfreistellung gilt nicht bei förderschädlichem Verhalten der Kommune, insbesondere durch Verletzung ihrer Pflichten aus diesem Kooperationsvertrag oder bei einem vorzeitigen Ausscheiden der Kommune aus einem Projekt. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend.

§ 8 Aktenverwahrung

Die vollständigen Akten zu den Projekten verbleiben im Original beim Landkreis. Die Kommune erhält auf Anforderung darauf uneingeschränkter Zugang, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 9 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung für unbestimmte Zeit in Kraft.

§ 10 Ordentliche Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung des Vertrages während laufender Projektbeteiligungen ist ausgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch vor Beginn bzw. nach Abschluss aller Projekte, an denen die Kommune über den Landkreis als Projektträger beteiligt ist, ordentlich gekündigt werden.
- (2) Ein gemäß § 1 Abs. 2 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages bereits laufendes Förderprojekt endet, wenn keine förderrechtlichen Pflichten mehr zu beachten sind.
- (3) Ein neues Projekt beginnt spätestens mit dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 3 und 5 dieses Vertrages.

- (4) Für den Fall, dass für ein Projekt keine oder nur teilweise Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt mit der bestandskräftigen Ablehnung des Fördermittelantrages, im Übrigen in der Regel, wenn keine förderrechtlichen Pflichten mehr zu beachten sind.
- (5) Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.
- (6) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 11 Außerordentliche Kündigung, Aufhebung

- (1) Dieser Kooperationsvertrag kann während der Laufzeit eines Projektes nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der anderen Partei zu erklären.
- (2) Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden Partei bleiben von der Kündigung unberührt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Kooperationsvertrages für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 13 Schriftformklausel, Änderungen/Anpassungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Etwa von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörde oder der Bewilligungsbehörden geforderte oder sonst zur Durchführung des Kooperationsvertrages notwendige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, werden die Parteien unverzüglich umsetzen. Die gesetzlichen Vertreter der Parteien sind befugt, Änderungen im vorgenannten Sinne ohne gesonderten Kreistags-, Gemeinderats- oder Stadtratsbeschluss vorzunehmen, soweit diese Änderungen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht wesentlich sind.
- (4) Bisherige Kooperationsverträge zwischen dem Landkreis und den beteiligten Kommunen zur „Sicherstellung des flächendeckenden Breitbandausbaus im gesamten Kreisgebiet durch Unterstützung der kreisangehörigen Kommunen“ verlieren erst mit Abschluss dieses Kooperationsvertrags ihre Gültigkeit.

Freiberg, den

Neuhausen, den

.....
Landkreis Mittelsachsen

.....
Gemeindeverwaltung Neuhausen